

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (28 der Beilagen):  
Bundesgesetz über die Gewährung einer  
Überbrückungshilfe an Kriegsofoper.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung kam bei Prüfung der Regierungsvorlage zur Überzeugung, daß der in ihr vorgesehene Einheitssatz von 30 S für die Überbrückungshilfe für diejenigen Kriegsofoper, die eine Monatsrente von über 120 S beziehen, unzureichend ist. Er verschloß sich aber keineswegs der Überzeugung, daß eine Festsetzung der Überbrückungshilfe mit einem Viertel der Monatsrente für die Landesinvalidenämter, die derzeit mitten in den Arbeiten zur Überleitung der Kriegsofoper in das am 1. Jänner 1950 in Kraft tretende Kriegsofoperversorgungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 197/1949, stehen, eine übermäßige, diese Arbeiten hemmende Mehrbelastung darstellen würde und daß daher die Überbrückungshilfe für die sozialpolitisch bedürftigen Kriegsofoper, die eine 120 S übersteigende Monatsrente beziehen, ebenfalls mit einem Einheitssatz, und zwar in Höhe von 70 S geleistet werden soll. Es sind dies die Schwerbeschädigten mit einer

Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. sowie die Witwen, die erwerbsunfähig oder über 45 Jahre alt sind oder für mindestens ein Kind zu sorgen haben. Dadurch, daß die Überbrückungshilfe an die Berechtigung zum Bezüge einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 219, gebunden ist, erscheint ein Doppelbezug von Überbrückungshilfe ausgeschlossen. Nur für Doppelwaisen besteht keine Bindung an die Ernährungszulage.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf mit einer wesentlichen Abänderung des § 1 zum Beschluß erhoben.

Auf Grund dieser Abänderung erfordert die Überbrückungshilfe einen Aufwand von ungefähr 425 Millionen Schilling.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1949.

Wimberger,  
Berichterstatter.

Böhm,  
Obmann.

Bundesgesetz vom 1949  
über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Kriegsofoper.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Beschädigten und Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf eine Ernährungszulage gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 219, besitzen, ferner Doppelwaisen ist zu den Versorgungsgebühren eine einmalige Überbrückungshilfe auszuzahlen. Die Über-

brückungshilfe beträgt für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., ferner für erwerbsfähige Witwen vor Vollendung des 45. Lebensjahres, die für kein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben, sowie für Waisen und Eltern 30 S, für alle anderen Versorgungsberechtigten mit Anspruch auf Ernährungszulage 70 S.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.